

Auftrag zur Übernahme einer Bankbürgschaft

-nachfolgend Auftraggeber/Kunde genannt-	Volksbank Darmstadt Mainz eG Neubrunnenstrasse 2 55116 Mainz
Aval-Konto-Nr.:	Bürgschein-Nr.:

1. Gegenstand der Bürgschaft

1.1 Art der Bürgschaft bitte Bürgschaftsart wählen

Gewährleistungsbürgschaften und Vertragserfüllungsbürgschaften dürfen nur auf Grund individueller Absprache zwischen Auftraggeber und Begünstigtem -also nicht auf Grund von AGB- auf erstes Anfordern zahlbar gestellt werden. Prozessbürgschaften werden nicht als Bürgschaften auf erstes Anfordern ausgestellt. Zu den besonderen Risiken einer Bürgschaft auf erstes Anfordern und einer Garantie beachten Sie bitte den Risikohinweis am Ende dieses Auftrags.

- ☐ Allgemeine Bürgschaft
☐ Mietbürgschaft
☐ Gewährleistungsbürgschaft

☐ Prozessbürgschaft
Bezeichnung des Gerichtes:
Aktenzeichen:
Datum der Entscheidung:

- ☐ Bürgschaft für Lieferung und Leistung
☐ Vorauszahlungsbürgschaft
☐ Bauhandwerkerversicherung nach § 650 BGB
☐ Vertragserfüllungsbürgschaft
Rechnungs-/
Auftrags-/Vertrags-Nr.:
Datum:
Betrag: €

1.2 Name und Anschrift des Begünstigten

1.3 Höchstbetrag der Bürgschaft

€

€ in Worten

1.4 Bürgschaftsbefristung ☐ unbefristet ☐ befristet bis

1.5 Verwendungszweck

1.6 Avalprovision und Gebühren

Für die Bereitstellung des Avals berechnet die Bank dem Kunden bis auf Weiteres eine Provision von % p.a. vom jeweiligen Bürgschaftsbetrag. Die Avalprovision wird vierteljährlich zum Quartalsende im Nachhinein belastet. Es können weitere Gebühren anfallen. Diese sind im Preisverzeichnis der Bank geregelt.

1.8 Aushändigung der Avalurkunde ☐ an Kunde ☐ an Berater

2. Pflichten des Auftraggebers

Wird die Bank aus der Bürgschaft in Anspruch genommen, schuldet der Auftraggeber / Kunde der Bank den gezahlten Betrag – unbeschadet des Fortbestandes der auf die Bank gem. § 774 BGB übergebenen Forderung- als sofort fälligen Kredit.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bank alle Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte und die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen. Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

3. Ausbuchung

Die Bank wird direkte Avale, die deutschem Recht unterliegen, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erlöschen, wenn vor deren Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Bei allen indirekten und sonstigen direkten Avalen wird die Bank die Belastung auf dem Avalkonto erst dann ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben wurde oder sie vom Begünstigten bzw. der Zweitbank schriftlich und bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist oder sie den unter dem Aval verfügbaren Betrag ausgezahlt hat.

Die Ausbuchung von Prozessbürgschaften und die Einstellung der Berechnung der Avalprovision durch die Bank erfolgt erst dann, wenn der Bank die Urkunde vom Begünstigten selbst zur Entlastung zurückgegeben wird oder dessen Zustimmung zur Haftungsentlastung oder eine rechtskräftige Anordnung des Erlöschens der Bürgschaft nach § 109 Abs. 2 Zivilprozessordnung nachgewiesen wird.

4. Inanspruchnahme der Bank aus dem Aval

Geht der Bank eine formal ordnungsgemäße Zahlungsanforderung des Begünstigten oder der Zweitbank zu, so wird die Bank entsprechend den Bedingungen des Avals Zahlung an den Begünstigten leisten.

Bei Bürgschaften auf erstes Anfordern und Garantien muss die Bank Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies von der Bank verlangt. Wegen der besonderen Risiken von Bürgschaften auf erstes Anfordern und Garantien wird auf den unten stehenden Risikohinweis verwiesen.

Bei sonstigen Bürgschaften wird die Bank zulässige Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die der Auftraggeber ihr gegenüber unverzüglich nach Benachrichtigung über den Eingang einer Zahlungsanforderung schriftlich glaubhaft gemacht hat, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

Risikohinweis für Bürgschaften auf erstes Anfordern und Garantien

Die Erstellung von Bürgschaften auf erstes Anfordern oder Garantien ist mit besonderen Risiken verbunden. Bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern oder Garantie muss die Bank unverzüglich Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Avals von der Bank verlangt. Die Bank ist nicht berechtigt, Einwendungen und Einreden gegen die Inanspruchnahme aus der Bankgarantie geltend zu machen, ausgenommen den Einwand des Rechtsmissbrauchs, wenn dieser offensichtlich oder aufgrund liquider Beweismittel, das heißt durch Vorlage von Dokumenten, für jedermann klar erkennbar ist.

Die Bank kann das Konto des Auftraggebers auch dann belasten, wenn nach dessen Auffassung das Zahlungsverlangen des Begünstigten zu Unrecht erfolgte, aber ein Rechtsmissbrauch bei der Inanspruchnahme nicht offensichtlich ist oder nicht liquide nachgewiesen werden konnte. Etwaige Einwendungen oder Einreden aus dem Grundgeschäft kann der Auftraggeber nur unmittelbar gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Nach Zahlung durch die Bank muss der Auftraggeber etwaige Rückforderungen gegenüber dem Begünstigten

geltend machen. Damit trägt der Auftraggeber das Risiko, dass der Begünstigte später zur Rückerstattung des erlangten Betrages nicht bereit oder wegen Insolvenz nicht mehr in der Lage ist.

Die **Allgemeinen Avalkreditbedingungen** sind Bestandteil dieses Vertrags.

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden die Bedingungen auch ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Auftrag zur Übernahme einer Bankbürgschaft

-nachfolgend Auftraggeber/Kunde genannt-	Volksbank Darmstadt Mainz eG Neubrunnenstrasse 2 55116 Mainz
Aval-Konto-Nr.:	Bürgschein-Nr.:

1. Gegenstand der Bürgschaft

1.1 Art der Bürgschaft bitte Bürgschaftsart wählen

Gewährleistungsbürgschaften und Vertragserfüllungsbürgschaften dürfen nur auf Grund individueller Absprache zwischen Auftraggeber und Begünstigtem -also nicht auf Grund von AGB- auf erstes Anfordern zahlbar gestellt werden. Prozessbürgschaften werden nicht als Bürgschaften auf erstes Anfordern ausgestellt. Zu den besonderen Risiken einer Bürgschaft auf erstes Anfordern und einer Garantie beachten Sie bitte den Risikohinweis am Ende dieses Auftrags.

- ☐ Allgemeine Bürgschaft
☐ Mietbürgschaft
☐ Gewährleistungsbürgschaft

☐ Prozessbürgschaft
Bezeichnung des Gerichtes:
Aktenzeichen:
Datum der Entscheidung:

- ☐ Bürgschaft für Lieferung und Leistung
☐ Vorauszahlungsbürgschaft
☐ Bauhandwerkerversicherung nach § 650 BGB
☐ Vertragserfüllungsbürgschaft
Rechnungs-/
Auftrags-/Vertrags-Nr.:
Datum:
Betrag: €

1.2 Name und Anschrift des Begünstigten

1.3 Höchstbetrag der Bürgschaft

€

€ in Worten

1.4 Bürgschaftsbefristung

☐ unbefristet

☐ befristet bis

1.5 Verwendungszweck

1.6 Avalprovision und Gebühren

Für die Bereitstellung des Avals berechnet die Bank dem Kunden bis auf Weiteres eine Provision von % p.a. vom jeweiligen Bürgschaftsbetrag. Die Avalprovision wird vierteljährlich zum Quartalsende im Nachhinein belastet. Es können weitere Gebühren anfallen. Diese sind im Preisverzeichnis der Bank geregelt.

1.8 Aushändigung der Avalurkunde

☐ an Kunde

☐ an Berater

2. Pflichten des Auftraggebers

Wird die Bank aus der Bürgschaft in Anspruch genommen, schuldet der Auftraggeber / Kunde der Bank den gezahlten Betrag – unbeschadet des Fortbestandes der auf die Bank gem. § 774 BGB übergegangenen Forderung- als sofort fälligen Kredit.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bank alle Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte und die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen. Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

3. Ausbuchung

Die Bank wird direkte Avale, die deutschem Recht unterliegen, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erlöschen, wenn vor deren Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Bei allen indirekten und sonstigen direkten Avalen wird die Bank die Belastung auf dem Avalkonto erst dann ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben wurde oder sie vom Begünstigten bzw. der Zweitbank schriftlich und bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist oder sie den unter dem Aval verfügbaren Betrag ausgezahlt hat.

Die Ausbuchung von Prozessbürgschaften und die Einstellung der Berechnung der Avalprovision durch die Bank erfolgt erst dann, wenn der Bank die Urkunde vom Begünstigten selbst zur Entlastung zurückgegeben wird oder dessen Zustimmung zur Haftungsentlastung oder eine rechtskräftige Anordnung des Erlöschens der Bürgschaft nach § 109 Abs. 2 Zivilprozessordnung nachgewiesen wird.

4. Inanspruchnahme der Bank aus dem Aval

Geht der Bank eine formal ordnungsgemäße Zahlungsanforderung des Begünstigten oder der Zweitbank zu, so wird die Bank entsprechend den Bedingungen des Avals Zahlung an den Begünstigten leisten.

Bei Bürgschaften auf erstes Anfordern und Garantien muss die Bank Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies von der Bank verlangt. Wegen der besonderen Risiken von Bürgschaften auf erstes Anfordern und Garantien wird auf den unten stehenden Risikohinweis verwiesen.

Bei sonstigen Bürgschaften wird die Bank zulässige Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die der Auftraggeber ihr gegenüber unverzüglich nach Benachrichtigung über den Eingang einer Zahlungsanforderung schriftlich glaubhaft gemacht hat, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

Risikohinweis für Bürgschaften auf erstes Anfordern und Garantien

Die Erstellung von Bürgschaften auf erstes Anfordern oder Garantien ist mit besonderen Risiken verbunden. Bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern oder Garantie muss die Bank unverzüglich Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Avals von der Bank verlangt. Die Bank ist nicht berechtigt, Einwendungen und Einreden gegen die Inanspruchnahme aus der Bankgarantie geltend zu machen, ausgenommen den Einwand des Rechtsmissbrauchs, wenn dieser offensichtlich oder aufgrund liquider Beweismittel, das heißt durch Vorlage von Dokumenten, für jedermann klar erkennbar ist.

Die Bank kann das Konto des Auftraggebers auch dann belasten, wenn nach dessen Auffassung das Zahlungsverlangen des Begünstigten zu Unrecht erfolgte, aber ein Rechtsmissbrauch bei der Inanspruchnahme nicht offensichtlich ist oder nicht liquide nachgewiesen werden konnte. Etwaige Einwendungen oder Einreden aus dem Grundgeschäft kann der Auftraggeber nur unmittelbar gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Nach Zahlung durch die Bank muss der Auftraggeber etwaige Rückforderungen gegenüber dem Begünstigten

geltend machen. Damit trägt der Auftraggeber das Risiko, dass der Begünstigte später zur Rückerstattung des erlangten Betrages nicht bereit oder wegen Insolvenz nicht mehr in der Lage ist.

Die **Allgemeinen Avalkreditbedingungen** sind Bestandteil dieses Vertrags.

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden die Bedingungen auch ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers